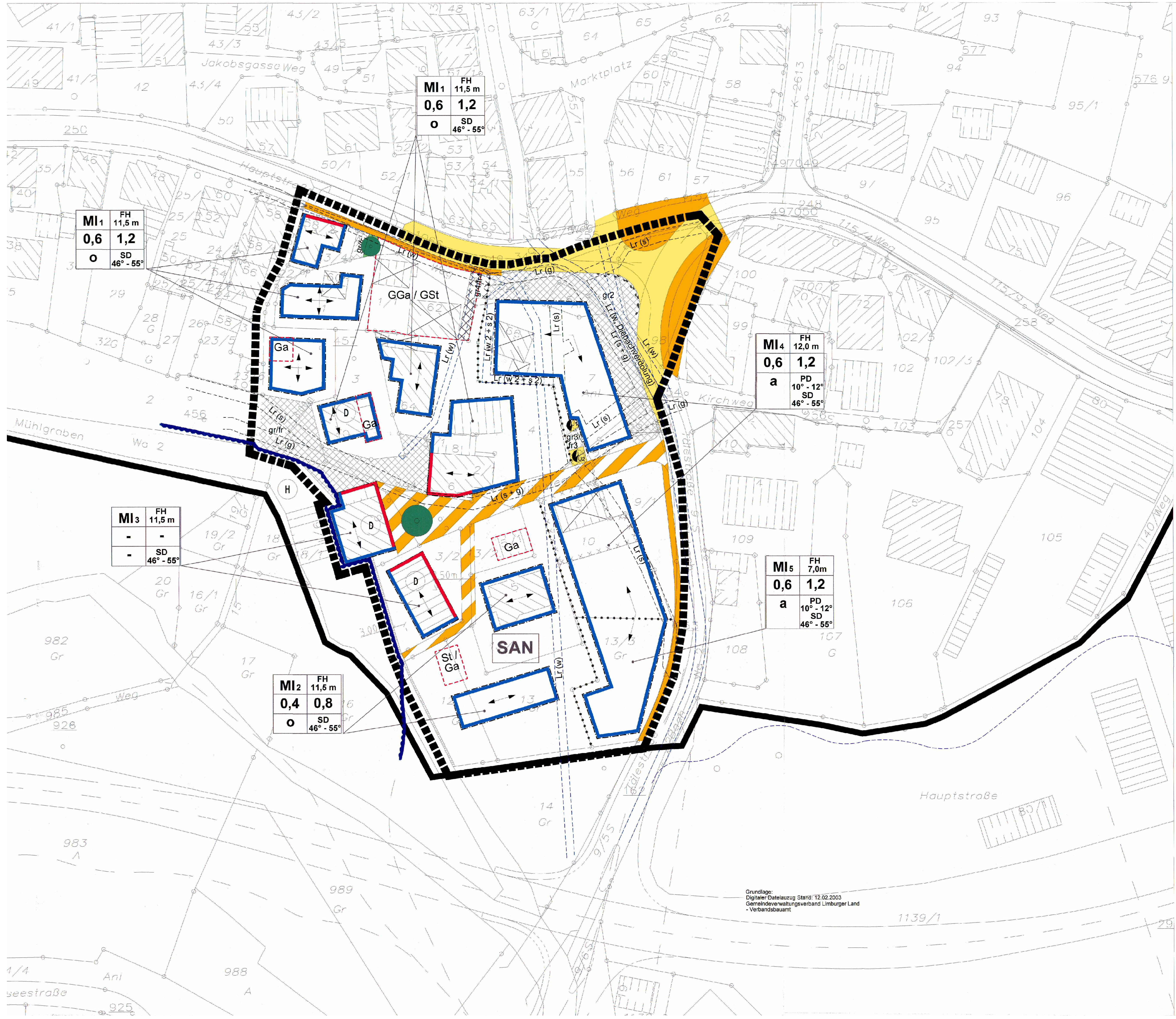
MI1 | FH 11,5 m | 0,6 | 1,2 | o | SD 46° - 55°
MI1 | FH 11,5 m | 0,6 | 1,2 | o | SD 46° - 55°
MI4 | FH 12,0 m | 0,6 | 1,2 | a | PD 10° - 12° SD 46° - 55°
MI3 | FH 11,5 m | - | - | - | SD 46° - 55°
MI5 | FH 7,0m | 0,6 | 1,2 | a | PD 10° - 12° SD 46° - 55°
MI2 | FH 11,5 m | 0,4 | 0,8 | o | SD 46° - 55°
Jakobsgasse Weg
Marktplatz
Hauptstraße
K 2613
Kirchweg
Mühlgraben
Tälestraße
Weg
GGa / GSt
Ga
D
H
SAN
St / Ga
Lr (w)
Lr (s)
Lr (g)
Lr (s + g)
Lr (w 2 + s 2)
Lr (w. Diebachverdolung)
gr/fr
gr2
gr3/fr3
gr4/fr4
U1
U2
3,00 m
5,50 m
Seestraße

Grundlage:
Digitaler Dateiauszug Stand: 12.02.2003
Gemeindeverwaltungsverband Limburger Land
- Verbandsbauamt

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 (1) 1, § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 (1) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 17 - 20 BauNVO)

FH maximale Firsthöhe

0,4 Grundflächenzahl (Höchstgrenze)

1,4 Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 + 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

a Abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BauGB)

←→ Haupt- / Gebäuderichtung = Firstrichtung

Verkehrsanlagen
(§ 9 (1) §§ 11, 12, 13, 21)

Strassenverkehrsflächen
Gehweg § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung;
Verkehrsfläche ohne Trennung von Gehweg und Fahrbahn
(Mischfunktionsfläche)

Ga / St Flächen für Garagen / Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB
GGa / GSt Flächen für Gemeinschaftsgaragen / -stellplätze § 9 (1) 4 BauGB

gr / fr gr / fr Geh- und Fahrrecht § 9 (1) 21 BauGB

lr Leitungsrecht § 9 (1) 13 BauGB
(s = vorh. 20-kw-Erdkabel; Hauptversorgungsleitung der EnBW, nachrichtlich übernommen; wird zur Bauphase verlegt)
(s 2 = geplante Verlegung Erdkabel; nachrichtlich übernommen.
(w = vorh. DN 1000 Oberflächenwasserkanal, nachrichtlich übernommen; wird zur Bauphase verlegt)
(w 2 = geplante Verlegung Oberflächenwasserkanal, nachrichtlich übernommen)
(g = Erdgasleitung der EnBW, nachrichtlich übernommen; wird zur Bauphase verlegt)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 (1), 11 BauGB

Flächen für Versorungsanlagen
(§ 9 (1) 12 BauGB)

Elektrizität (Umspannstation)
U1 = vorhandene Umspannstation, wird zur Bauphase verlegt.
U2 = geplanter Standort Umspannstation, nachrichtlich übernommen.

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)

● Pflanzgebot

öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.
(§ 5 (2) 7 und (4), § 9 (1) 16 und (6) BauGB)

H Zweckbestimmung:

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 (5) Nr. 3 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 (26) 7 BauGB

SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Abgrenzung: unterschiedliches Maß der Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

Abgrenzung: unterschiedlicher Festsetzungen (z.B. Firstsetzungen)

Hinweise

Gebäude, die den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entsprechen

Stützmauer

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

D Kulturdenkmal gem. §12 DschG bzw. § 2 DschG

südliche Umgehungsstraße

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Firsthöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform + Dachneigung SD = Satteldach PD = Pultdach

Textteil

(Stand: 18.02.2005, Satzung)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen Vorschriften und örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde außer Kraft.

Rechtsgrundlagen/Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1.1 Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

MI 1-5= Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 (1) BauNVO)
Gemäß § 6 (2) 6 und § 6 (2) 7 i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind abweichend nicht zulässig:

§ 6 (2) 6 BauNVO: Gartenbaubetriebe

§ 6 (2) 7 BauNVO: Tankstellen

§ 6 (2) 8 BauNVO: Vergnügungsstätten (Spielhallen, Discotheken etc.) im Sinne von § 4a (3) 2 BauNVO

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) entsprechend Planeintrag.

Höhe der baulichen Anlagen entsprechend der Eintragung im Lageplan.
Die eingetragene Zahl gilt als Höchstgrenze.
Unterer Bezugspunkt: Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße.
Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe: Oberkante des Dachfirstes.
Bei Pultdächern gilt der höchste Punkt des Daches einschließlich Dachvorsprung als Firsthöhe.

1.2 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
(wie im Lageplan eingetragen)
o offene Bauweise
a die Bauweise weicht insoweit von der offenen Bauweise ab, als die Längenbeschränkung entfällt. Die Gebäude sind durch Rücksprünge mindestens alle 30 m um mindestens 2 m innerhalb der Baufenster zu gliedern.

1.3 Stellplätze und Garagen/ oberirdische Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, § 23 (5) und § 12 BauNVO)
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen zulässig.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)
Nebenanlagen, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind zulässig.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)
Die im Plan festgesetzten Flächen gr/fr sind mit einem Geh- und/ oder Fahrrecht zugunsten der Anlieger der Flurstücke 2, 3, 11 belastet.
Die im Plan festgesetzte Fläche gr2 ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.
Die im Plan festgesetzte Fläche gr3/fr3 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Betreiber der Umspannstation belastet.
Die im Plan festgesetzte Fläche gr4/fr4 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer des Gebäudes Hauptstraße 64 belastet.
Die im Plan festgesetzte Fläche lr (s) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Betreiber des 20-kw-Erdkabels (Hauptversorgungsleitung der ENBW) belastet.
Die im Plan festgesetzte Fläche lr (g) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der Erdgasleitung (ENBW ODR) belastet.
Die im Plan festgesetzte Fläche lr (w) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Betreiber belastet.

1.6 Pflanzgebot / Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) 25 a/b BauGB)
An den gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte heimische Bäume (z.B. Sommerlinde - Tilia platyphyllos, Rosskastanie - Aesculus hippokastanums, Walnuss - Juglans regia) zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, muss zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 16 cm betragen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden sind gärtnerisch anzulegen, mit standortgerechten Bäumen (z.B. Obsthochstämme, Flieder - Syringa vulgaris, Erle - Alnus incana, Eberesche - Sorbus aria) und Sträuchern (z.B. Haselnuss - Corylus avellana, Liguster - Ligustrum vulgare, Schwarzer Holunder - Sambucus nigra, Wolliger Schneeball - Viburnum lantana) heimischer Art zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Pro 250 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Baum (z.B. Obsthochstämme, Flieder - Syringa vulgaris, Erle - Alnus incana, Eberesche - Sorbus aria) und Sträuchern (z.B. Haselnuss - Corylus avellana, Liguster - Ligustrum vulgare, Schwarzer Holunder - Sambucus nigra, Wolliger Schneeball - Viburnum lantana) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen für Stellplätze und auf den nicht überbaubaren Flächen auf denen Stellplätze entstehen, sind alle vier Stellplätze ein standortgerechter heimischer Baum (z.B. Vogelkirsche - Prunus avium, Eberesche - Sorbus aria, Hainbuche - Carpinus betulus, Feldahorn - Acer campestere) zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, muss zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 16 cm betragen.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Garagenvorplätze, private Stellplätze, Zufahrten sowie andere zu befestigende Flächen auf Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu belegen.

1.8. Kennzeichnung (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Altlasten
Der Standort Flurstück Nr. 10 „Chemische Reinigung Hofacker“, Objekt-Nr. 1280 ist erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Der Standort ist nach den durchgeführten technischen Erkundungsmaßnahmen mit Handlungsbedarf "B", Gefahrenlage hinnehmbar, bewertet ("B" steht für Belassen, mit Entsorgungsrelevanz). Tiefbaumaßnahmen sind nur unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Bei eventuell erforderlicher Grundwasserableitung über die Bauzeit ist wegen der vorliegenden Grundwasserbelastung ggf. eine Grundwasserabreinigung vor der Einleitung vorzusehen.
Das Umweltschutzamt ist vorab zu beteiligen.

1.9 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

- Der § 20 des Denkmalschutzgesetzes - zufällige Funde von Kulturdenkmalen - ist zu beachten. Die im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Gebäude oder Bauwerke gelten als Kulturdenkmale gem. § 12 bzw. 2 DSchG:
  Als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG gilt die Sachgesamtheit Mahl- und Sägemühle (Messerschmidtsche Mühle). Die Sachgesamtheit umfasst:
  a. Das Wohn- und Mahlmühlengebäude (Mühlweg 9), 1872 erstellt, Ausstattung und Zugehör.
  b. Das Sägemühlengebäude (Mühlweg 9/1) 1874 erstellt, samt Ausstattung und Zugehör.
  c. Die Stallscheuer (Mühlweg 7), 1852 erbaut.
  d. Das Ausgedingshaus (Mühlweg 10), um 1862 errichtet.
  e. Der Mühlkanal mit Wehranlage.
- Die geplante südliche Umgehungsstraße ist nachrichtlich übernommen.

1.10 Hinweise

Hochwassergefährdung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit einer Hochwassergefährdung zu rechnen.
Neue Gebäude sind hochwassersicher (Hochwasserschutzfibel) mindestens 0,5 m höher, wie die gemessenen bzw. berechneten Hochwasserhöhen für ein HQ_{100} Hochwasser zu bauen.
Die berechneten Hochwasserhöhen können beim Landratsamt Schwäbisch Hall bzw. bei der Gewässerdirektion erfragt werden. Als Anhaltspunkt wird die Brücke der Umgehungsstraße südlich des Plangebiets mit einem Wasserspiegel von 342,95 m ü.NN bei HQ_{100} genannt.

Grundwasserschutz
Bauliche Anlagen sind flachgegründet und nicht unterkellert (bis max. 1,20 m unter Gelände) zu planen und auszuführen.
Sofern von dieser Bestimmung abgewichen werden soll, ist für das jeweilige Bauvorhaben ein hydrogeologisches Gutachten einzuholen, um die Vereinbarkeit der Unterkellerung mit den Belangen des Grundwasserschutzes überprüfen zu können.

Baugrund
Es wird darauf hingewiesen, dass mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Bodens sowie mit einem geringen Grundwasserflurstand zu rechnen ist. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden daher empfohlen.

Erdgasleitungen
Vor Baubeginn sind die Lagepläne der Erdgasleitungen bei der ENBW Ostwürttemberg DonauRies einzuholen.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 74 (1) LBO:

2.1 Dachformen (§ 74 (1) 1 LBO)
Zulässig sind entsprechend den Einschrieben im Lageplan:
SD Satteldächer mit 46° - 55°.
PD Pultdächer mit 10°-12° Neigung.

Garagen/ Carports
Garagen/ Carports sind in der Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Satteldächern ist eine Neigung von mindestens 20° erforderlich. Ausnahmsweise sind Flachdächer oder Pultdächer für Garagen und Carports zulässig. Flachdachgaragen sind, insofern sie nicht als Terrassenflächen genutzt werden, extensiv zu begrünen (Aufbauhöhe mindestens 12 cm). Pultdächer sind ebenfalls extensiv zu begrünen (Aufbauhöhe mindestens 12 cm).

2.2 Firstrichtung (§ 74 (1) 1 LBO)
Die im Lageplan eingetragene Haupt-/Gebäuderichtung ist gleichzeitig die Firstrichtung der Gebäude.

2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)
Werbung in Schrift und Zeichen darf max. bis unterhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschoßes angebracht werden. Es sind nur Zeichen, Buchstaben, Schriftzüge oder Schilder von max. 40 cm Höhe zulässig. Einzelbuchstaben sind vorgeschrieben. Nicht zugelassen sind Tagesleuchtfarben, Reflexfarben, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht oder durch sich bewegende Konstruktionen. Stechschilder sind nur bis zu einer Größe von 0,5 m² und bis zu einer Auskragung von max. 1,0 m zulässig.

2.4 Dachaufbauten (§ 74 (1) 1 LBO)
Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Breite von max. 1,80 m auszubilden. Die Gesamtbreite aller Gauben darf höchstens 1/2 der Dachlänge betragen, der Abstand von Ortgängen, Kehlen und Graten muss mind. 2,40 m, untereinander mind. 1,00 m betragen.

2.5 Dacheinschnitte (§ 74 (1) 1 LBO)
Dacheinschnitte sind nur auf der der Straße abgewandten Seite eines Gebäudes zulässig.

2.6 Schaufenster (§ 74 (1) LBO)
Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen Sockel und Leibungen erhalten und sind mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern, Mindestpfeilerbreite 0,25 m, max. Schaufensterbreite 2,50 m

2.7 Liegende Dachflächenfenster über 1,5 m² Fläche sind unzulässig (§ 74 (1) LBO)

2.8 Außenhaut (§ 74 (1) LBO)
Leuchtende, grelle, glänzende oder schwarze Farbtöne und Anstriche an Fassaden und Dächern sind nicht zulässig, ebenso Wandverkleidungen aus Kunststoff, Schiefer, Faserzement und Metallplatten. Die Dachdeckung ist nur in rotem Tonziegel bzw. Betonstein zulässig. In Ausnahmefällen, die sich aus baulichen Erfordernissen ergeben, können auch andere rote Dachmaterialien verwendet werden.

Wünschenswert ist, im Dachbereich die Einnistung von Fledermäusen durch entsprechende Ziegel zu ermöglichen.

2.9 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen § 74 (2) Nr. 1 LBO

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

3. Verfahren

Satzungsbeschluss des Gemeinderates	am	20.02.1998
Inkrafttreten durch Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens	am	09.07.1998
Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats 1. Änderung	am	18.03.2004
Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss, 1. Änderung	am	05.08.2004
Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften durch Gemeinderat	am	30.07.2004
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 (2) BauGB und der Örtlichen Bauvorschriften	am	30.07.2004
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am	05.08.2004
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgt	am	09.08.2004
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Text und Begründung sowie der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt in der Zeit	vom bis	20.08.2004 24.09.2004
Prüfung der eingegangenen Anregungen und Einstellung in die Abwägung durch Gemeinderat und Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfs	am	11.11.2004
Satzungsbeschluss des Gemeinderats über den Bebauungsplan „Im Bereich Zentrum - Hauptstraße, Tälestraße und Mühlweg, 1. Änderung“ (§ 10 BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften (§74 LBO) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung.	am	11.11.2004
Ortsübliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Im Bereich Zentrum - Hauptstraße, Tälestraße und Mühlweg, 1. Änderung“ und der Örtlichen Bauvorschriften	am	16.12.2004
Beschluss des Gemeinderats über die 2. Änderung (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	am	03.12.2004
Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss, 2. Änderung	am	09.12.2004
Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften durch Gemeinderat	am	03.12.2004
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 (2) BauGB mit örtlichen Bauvorschriften	am	03.12.2004
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am	09.12.2004
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt	am	14.12.2004
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Text und Begründung sowie der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt in der Zeit	vom bis	20.12.2004 24.01.2005

19

Nr. 1132

Prüfung der eingegangenen Anregungen und Einstellung in die Abwägung durch Gemeinderat und Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfs	am	18.02.2005
Satzungsbeschluss des Gemeinderats über den Bebauungsplan „Im Bereich Zentrum - Hauptstraße, Tälestraße und Mühlweg, 2. Änderung“ (§ 10 BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften (§74 LBO) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung.	am	18.02.2005
Ortsübliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Im Bereich Zentrum - Hauptstraße, Tälestraße und Mühlweg, 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften	am	03.03.05

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Im Bereich Zentrum - Hauptstraße, Tälestraße und Mühlweg, 2. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung (§10 (3) BauGB) sowie die Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen Vorschriften und örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde außer Kraft.

ausgefertigt:
Fichtenberg, den 01.03.2005

Roland Miola
(Bürgermeister)

Gemeinde Fichtenberg

BEBAUUNGSPLAN

Zentrum - Hauptstraße / Tälestraße und Mühlweg
2. Änderung
und örtliche Bauvorschriften

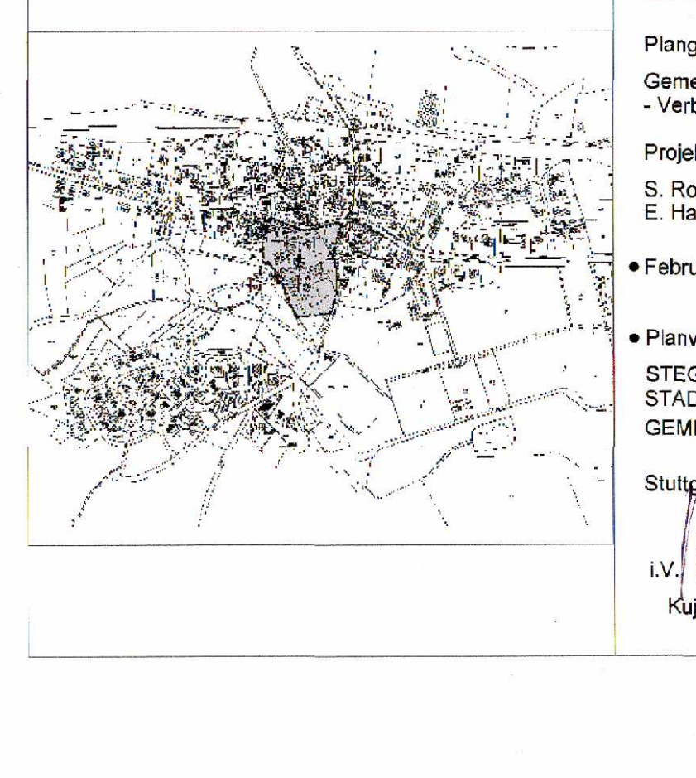

- Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Fichtenberg
- An der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes waren beteiligt:
  Plangrundlage:
  Gemeindeverwaltungsverband Limburger Land - Verbandsbauamt, Gaildorf
  Projektbearbeitung:
  S. Rosenberg
  E. Hasert
- Februar 2005 (Satzung)
- Planverfasser:
  STEG
  STADTENTWICKLUNG SÜDWEST
  GEMEINNÜTZIGE GMBH

Stuttgart, den 18.02.2005

i.V. Kujacinski i.A. Rosenberg

Originalmaßstab 1:500

0 15 20 30 40 M

N

Verfahren Nr.: 74210

STEG STADTENTWICKLUNG
SÜDWEST GEMEINNÜTZIGE GMBH
OLGASTRASSE 54 70182 STUTTGART

06.12.2004/ht
07.02.2005/Linsel